

Literatur: - Rainer Buchholz / Ulrich Dahring, Buchhaltung und Jahresabschluß
Steuer- und Wirtschaftsverlag Hamburg
- Einführung in die kaufmännische Buchführung; Dr. Max Gehl

Anlagevermögen

Definition: Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

1. immaterielle Vermögenswerte
z. B. Konzession; gewerbliche Schutzrechte; Lizenzen; u. a.
Geschäfts- und Firmenwerte: z. B. Software
2. Sachanlagen (Grund und Boden)
Technische Anlagen und Maschinen
Betriebs- und Geschäftsausstattung
Anlagen im Bau
=> geleistete Anzahlungen
3. Finanzanlagen
Beteiligungen
Wertpapiere (nur für Dauer)

Bewertung von Anlagevermögen:

und Anschaffungs- (§ 253 HGB) (aber nicht Finanzierungskosten)
Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB) (Handels- und Steuerbilanz)

Herstellungskosten

Handelsrecht

Steuerrecht

Aktivierungspflicht	Materialeinzelkosten (Material) Fertigungseinzelkosten (Löhne) Sondereinzelkosten der Fertigung (bes. Formen oder Herstellungsverf.)	Aktivierungspflicht
Wahlrecht	Materialgemeinkosten (Kleber, ...) Fertigungsgemeinkosten (Miete für Produktionsräume)	Aktivierungspflicht
Wahlrecht	Allgemeine Verwaltungskosten (Lohnbuchhaltung, etc.)	Wahlrecht
Verbot	Vertriebskosten	Verbot

Abschreibungen:

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten grundsätzlich um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. (§ 253 HGB)

Abschreibungen gelten nur für Abnutzungsgegenstände
(Gebrauch und / oder Veralterung)

Es gibt 2 Abschreibungsmethoden: linear <=> degressiv

zum Beispiel:

Abschreibungswert 10.000 DM
Laufzeit 10 Jahre

	linear		degressiv	
	Abschreibungs- betrag	Rest- betrag	Abschreibungs- betrag (20 %)	Rest- betrag
1. Jahr	1.000	9.000	2.000	8.000
2. Jahr	1.000	8.000	1.600	6.400
3. Jahr	1.000	7.000	1.280	5.120
4. Jahr	1.000	6.000	1.024	4.096
5. Jahr	1.000	5.000	819,20	3.276,80

- Man kann jederzeit von degressiv zu linear wechseln.
- Der Restwert wird durch die Restlaufzeit geteilt und gleichmäßig abgeschrieben.
- Nur einmal wechseln ist möglich.
- Wechsel von linear zu degressiv ist nicht erlaubt.

Abschreibung nach der Leistung

Nur zulässig für bewegliche Güter des Anlagevermögens

z. B. Fahrzeuge

Anschaffung Fahrzeug 40.000 DM

Nachweist der Leistung durch Fahrtenbuch

geschätzte Gesamtfahrleistung 250.000 km

1. Jahr: Fahrleistung 100.000 km (d. h. 40 %)

=> 40 % abschreiben

=> 16.000 DM

Grundsätzlich ist die AfA zeitanteilig zu berechnen.

Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

z. B. Maschine 10.000 DM
 Nutzungsdauer 10 Jahre
 Anschaffung 23.05.

Lösung: $\frac{8}{12}$ von 1.000 DM = 666,67 DM

D. h. vom 01.05. bis 31.12. \Leftrightarrow 8 Monate.

Alle immateriellen Anlagevermögen müssen zeitanteilig berechnet werden. Alle anderen Werte sind Ausnahmezulässig.

Bewegliche Güter:

Es ist die volle Jahresabschreibung, wenn das Wirtschaftsgut im 1. Halbjahr **angeschafft** wird. Wird das Wirtschaftsgut im 2. Halbjahr angeschafft, gilt die halbe Jahresabschreibung. Im Wirtschaftsjahr der **Veräußerung** immer zeitanteilig.